



**Veröffentlichungsfassung!**

# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\*

w e g e n      Gesundheitsrechts  
                 hier: Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom  
12. April 2021, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gietzen  
Richterin am Verwaltungsgericht Dwars  
Richterin Warhaut

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

## Gründe

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat keinen Erfolg.

Die Kammer versteht den Antrag des Antragstellers bei einer am Rechtsschutzziel orientierten Auslegung gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) dahingehend, dass dieser darauf gerichtet ist, die aufschiebende Wirkung des am 8. April 2021 erhobenen Widerspruchs des Antragstellers gegen die in den Ziffern 12 Satz 1 und 13 der Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 7. April 2021 angeordneten und nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sofort vollziehbaren Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO anzuordnen.

Der so verstandene zulässige Antrag ist unbegründet.

Zur Entscheidung über den Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der angegriffenen Verfügung mit dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs abzuwägen. Bei dieser Abwägung der widerstreitenden Interessen sind die nach dem Wesen des Eilverfahrens lediglich summarisch zu prüfenden Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfes in der Hauptsache maßgeblich. Ist der Rechtsbehelf offensichtlich begründet, so ist eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung geboten. Umgekehrt überwiegen die Interessen der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung, wenn der eingelegte Rechtsbehelf aller Voraussicht nach ohne Erfolg bleiben wird. Sind die Erfolgsaussichten hingegen offen, hängt das Ergebnis der Abwägung von dem Gewicht der betroffenen gegenseitigen Interessen und der jeweiligen Folgen der Entscheidung ab.

Diese Interessenabwägung geht zu Lasten des Antragstellers. Nach der im Eilverfahren alleine möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage vermag die Kammer weder die offensichtliche Rechtmäßigkeit noch die

offensichtliche Rechtswidrigkeit der unter den Ziffern 12 Satz 1 und 13 der Allgemeinverfügung des Antragsgegners vom 7. April 2021 angeordneten Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen festzustellen.

Rechtsgrundlage für die Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen ist § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 23 Abs. 1 und 4 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 in der zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung geltenden Fassung vom 10. April 2021. Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft der Antragsgegner als gemäß § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zu den möglichen Schutzmaßnahmen gehören für die Dauer der gegebenen Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag unter anderem Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum, vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1. i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG. Gemäß § 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG ist die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach Absatz 1 Nummer 3 dieser Vorschrift, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, indes nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. Nach § 23 Abs. 4 Satz 1 18. CoBeLVO haben Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz an drei Tagen in Folge den Wert von 100 überstiegen hat, am darauffolgenden Werktag mit Wirkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Allgemeinverfügung gemäß der als Anlage 3 zur 18. CoBeLVO beigefügten Muster-Allgemeinverfügung zu erlassen. Diese sieht in den Ziffern 12 Satz 1 und 13 die hier streitgegenständlichen Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen vor. Ein Ermessensspielraum verbleibt dem Antragsgegner insoweit abgesehen von besonderen atypischen Ausnahmefällen (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 4 18. CoBeLVO) nicht.

Ausgehend hiervon vermag die Kammer die Frage der Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen im vorliegenden Eilverfahren nicht abschließend zu beurteilen. Insoweit stellen sich komplexe Sach- und Rechtsfragen, deren Klärung aufgrund der begrenzten Erkenntnismöglichkeiten im Eilverfahren dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben muss. Zwar begegnet die herangezogene Grenze des 7-Tages-Inzidenzwertes von über 100 Neuinfektionen vor dem Hintergrund der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG, wonach bereits bei einer Überschreitung eines 7-Tage-Inzidenzwertes von über 50 Neuinfektionen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, anders als der Antragsteller meint keinen rechtlichen Bedenken. Zu prüfen ist jedoch insbesondere, ob § 23 Abs. 4 Satz 1 18. CoBeLVO i.V.m. Ziffer 12 Satz 1 und 13 der in Anlage 3 vorgesehenen Muster-Allgemeinverfügung mit höherrangigem Recht, unter anderem § 32 Satz 1 IfSG i.V.m. §§ 28, 28a IfSG und Art. 2 Abs. 1 GG, zu vereinbaren ist und ob die Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen im Gebiet des Antragsgegners dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Hierzu muss der wissenschaftliche Erkenntnisstand zur Eignung von Ausgangssperren als Maßnahme zur Pandemiebekämpfung sowie das im Gebiet des Antragsgegners bestehende konkrete Infektionsgeschehen näher ermittelt und ausgewertet werden. Sodann stellt sich vor allem die Frage, ob die Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen in ihrer konkreten Ausgestaltung zur Verhinderung einer Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus erforderlich und angemessen sind, unter anderem auch deshalb, weil sie ausweislich der Begründung der 18. CoBeLVO darauf abzielen, Anreize für soziale und gesellige Kontakte im privaten Bereich zu reduzieren (vgl. Begründung zur Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. März 2021, S. 24), die bereits durch § 1 Abs. 1 18. CoBeLVO und Ziffer 2 der Allgemeinverfügung Beschränkungen unterworfen sind.

Bei der von daher vorzunehmende Folgenabwägung gebührt dem öffentlichen Vollzugsinteresse entsprechend der gesetzlichen Wertung der §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG Vorrang gegenüber dem privaten Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Dabei geht die Kammer davon aus, dass bei zur Eindämmung der Corona-Pandemie angeordneten nächtlichen Ausgangsbeschränkungen die im Falle offener Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren vorzunehmende Interessenabwägung zwischen den Rechten des Antragstellers aus Art. 2 Abs. 1 GG und ggf. Art. 11

Abs. 1 GG einerseits und dem staatlichen Schutzauftrag zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gesundheitsversorgung zwecks Vermeidung von Schädigungen der überragenden Schutzgüter Leben und Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG andererseits im Falle eines fortbestehenden 7-Tages-Inzidenzwertes von über 100 zugunsten des letzteren ausfällt, wenn – wie hier – die Ausgangsbeschränkung zeitlich befristet ist, Ausnahmetatbestände vorgesehen sind und eine besonders starke Betroffenheit durch die Maßnahme vom Antragsteller nicht substantiiert geltend gemacht wurde (vgl. VG Koblenz, Beschluss vom 5. Februar 2021, – 3 L 93/21.KO –, juris, Leitsatz). Denn würde der Vollzug der Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen ausgesetzt, erwiesen sich diese aber in einem späteren Hauptsacheverfahren als rechtmäßig, so bestünde gerade auch aufgrund der ansteckenderen Virusvarianten die Gefahr eines unkontrollierten Anstiegs der Infektionszahlen und einer Beeinträchtigung der dem staatlichen Schutzauftrag unterliegenden Funktionsfähigkeit der Gesundheitsversorgung. Dies würde unter Umständen zu irreparablen Beeinträchtigungen für Leib und Leben anderer führen. Bleiben die Anordnungen dagegen sofort vollziehbar, erweisen sie sich aber im Hauptsacheverfahren als rechtswidrig, entstehen beim Antragsteller keine tiefgreifenden Beeinträchtigungen seiner Rechte aus Art. 2 Abs. 1 GG und ggf. aus Art. 11 Abs. 1 GG. Seinen gewohnten abendlichen Spaziergang um 22:00 Uhr kann der Antragsteller vielmehr auch vor 21:00 Uhr wahrnehmen. Eine erhebliche Betroffenheit hat er nicht geltend gemacht. Davon abgesehen ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach dem Ausnahmetatbestand der Ziffer 13 bei Vorliegen eines triftigen Grunds weiterhin jederzeit gestattet. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen zwar aufzuheben sind, wenn die 7-Tages-Inzidenz mindestens sieben Tage in Folge unter 100 gelegen hat (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 3 18. CoBeLVO), sie jedoch hier vor Fristablauf am 12. April 2021 erneut auf 101,8 gestiegen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 und 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz. Eine Reduzierung des Streitwerts im Hinblick auf den Eilrechtsschutz war wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Gietzen

gez. Dwars

gez. Warhaut